

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER SPORTBAHNEN MELCHSEE-FRUTT (SMF)

### 1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sportbahnen Melchsee-Frutt (SMF) gelten für alle Fahrkarten, Dienstleistungen und Produkte, kostenpflichtig oder kostenlos, welche die SMF verkauft haben. Es gilt jeweils die mit neuestem Datum publizierte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMF.

#### 1.1. Magic Pass

Die SMF sind ab dem 1. Mai 2025 als Partner beim Magic Pass (Magic Mountains Cooperation, Société Coopérative). Allfällige Forderungen und Rückerstattungen für Fahrkarteninhaber eines Magic Pass müssen direkt bei der Magic Mountains Cooperation angemeldet werden. Es gelten separate Vertragsbedingungen für den Magic Pass (Magic Mountains Cooperation). Weitere Informationen unter [www.magicpass.ch](http://www.magicpass.ch).

#### 1.2. Vertrag

Mit dem Kauf einer oder mehrerer Dienstleistungen kommt ein Vertrag mit den SMF zustande. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMF gelten ab diesem Zeitpunkt als vorbehaltlos angenommen.

#### 1.3. Ausweispflicht

Die Fahrgäste haben sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- und Kontrollpersonals mit einem gültigen amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. KeyCard, SwissPass, Bar- oder QR-Code und die Kaufbestätigung des Online-Tickets müssen zusätzlich vorgelegt werden.

#### 1.4. Datenträger

Die KeyCard (Datenträger) bzw. der SwissPass ermöglichen den berührungslosen Zutritt zu allen Transportanlagen der SMF. Sie können jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und sind daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard der SMF ist bei allen Verkaufsstellen der SMF gegen ein Depot erhältlich. Bei Rückgabe der KeyCard der SMF wird das Depot rückerstattet. Mit Bar- bzw. QR-Code-Tickets werden keine Datenträger gegen ein Depot benötigt.

#### 1.5. Fahrkarten

**Alle Fahrkarten sind persönlich und nicht übertragbar!** Saisonkarten der SMF sowie Mehrtageskarten ab 4 Tagen sind mit einem Foto versehen.

#### 1.6. Personenkategorien / Gruppen

|             |  |
|-------------|--|
| Kleinkinder | bis 5,99 Jahre   |
| Kinder      | ab 6. Geburtstag bis 15,99 Jahre   |
| Jugendliche | ab 16. Geburtstag bis 19,99 Jahre  |
| Erwachsene  | ab 20. Geburtstag bis 63,99 Jahre  |
| Senioren    | ab 64. Geburtstag  |
| Gruppen     | als Gruppe gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 Fahrkarten desselben Gültigungsbereichs, für die gleiche Dauer und ab demselben Gültigkeitsdatum, bestellt und als Gesamtbetrag bezahlt werden. |

Massgebend für die Berücksichtigung der Personenkategorie ist das Geburtsdatum des Fahrkarteninhabers am Tag des Kaufes. Wird die Altersgrenze während der Gültigkeitsdauer der

Fahrkarte überschritten, so behält die Fahrkarte ihre Gültigkeit für die bereits bezahlte Gültigkeitsdauer.

#### 1.7. Gültigkeit

Die Fahrkarten sind auf den jeweils bezahlten Strecken der SMF während den publizierten Betriebszeiten gültig.

#### 1.8. Leistungen

Die Leistungen werden in den entsprechenden Leistungsbeschrieben definiert. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die SMF behalten sich vor, Leistungen und deren Beschreibungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

#### 2.1. Preise

Die Preise für die Fahrkarten werden im Internet unter [www.frutt.ch](http://www.frutt.ch) veröffentlicht. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person inklusive Mehrwertsteuer.

Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind Punkte- und Tageswahlkarten, bei welchen der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selbst über die Nutzung entscheiden kann. Die wählbaren Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage verfallen und werden weder rückvergütet noch auf eine nächste Saison übertragen. Punktekarten müssen innert 2 Jahren eingelöst werden. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäss aktuellen Publikationen im Internet unter [www.frutt.ch](http://www.frutt.ch).

Zusätzlich zu den Preisen für die Fahrkarten erheben die SMF ein Depot für die KeyCard (Datenträger). Das Depot wird nach Rückgabe der KeyCard der SMF rückerstattet.

#### 2.2. Zahlungen

Grundsätzlich haben die Zahlungen unmittelbar bei Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Ausnahme diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den SMF schriftlich bestätigt worden ist. Für alle Dienstleistungen verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages unter Berücksichtigung der auf dem Rechnungsformular angebotenen Zahlungskondition. Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung des Kunden aus, sind die SMF berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden ohne weitere Mitteilung einzustellen. Die SMF behalten sich vor, für Leistungen ganz oder zumindest teilweise Akontozahlungen zu verlangen. Für Kunden mit einer Rechnungsadresse ausserhalb der Schweiz ist eine Kreditkartennummer mit Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder eine Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages zu leisten. Dies gilt auch für Kunden, welche aus dem Ausland buchen. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und den SMF.

### 2.3. Währung

Die Preisangaben bei den SMF erfolgen stets in Schweizer Franken (CHF). Die Umrechnung der Preise für die Dienstleistungen in Euro erfolgt zum internen Umrechnungskurs der SMF. Dieser wird laufend der Marktsituation angepasst. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF) ausbezahlt.

### 2.4. Leistungs- und Preisangaben

Die SMF behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

## 3. Fahrkarten und Angebote

### 3.1. Rückerstattungen von Fahrkarten

Bei einem Unfall oder einer Krankheit des Fahrkarteninhabers erfolgen Rückerstattungen für die folgenden Fahrkarten (abschliessend):

- Mehrtageskarten
- Saisonkarten der SMF
- Saisonparkkarten Winter

Rückerstattungsanträge für Saisonkarten der SMF und Saisonparkkarten Winter müssen jeweils bis zum 30. April nach der entsprechenden Wintersaison gestellt werden. Auf Rückerstattungsanträge nach Ablauf der vorangehend genannten Fristen wird nicht mehr eingetreten.

Für alle weiteren Fahrkarten und Angebote der SMF werden keine Rückerstattungen gewährt.

Rückerstattungsanträge erfolgen nur gegen Abgabe eines gültigen Arztzeugnisses (Ärztin oder Arzt gemäss dem Medizinalberuferegister MedReg des BAG oder Spital gemäss der offiziellen Spitälliste des BAG). Rückerstattungen erfolgen nur an den Fahrkarteninhaber. Fahrkarten von Ehegatten und Kindern sowie weiteren Familienmitgliedern werden nicht zurückgestattet. Nicht bezahlte Saisonkarten der SMF (Sponsoringkarten) werden nicht zurückerstattet. Bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden vom bezahlten Kaufpreis der jeweiligen Fahrkarte die effektiv benutzten Tage/bezogenen Leistungen (ohne Berücksichtigung von Rabatten der SMF) abgezogen.

Bei Rückerstattungsfällen vom Schneepass Zentralschweiz müssen die SMF die Richtlinien des Schneepasses Zentralschweiz anwenden.

Rückerstattungsfälle vom Magic Pass müssen direkt bei der Magic Mountains Cooperation angemeldet werden.

Pro Rückerstattungsfall der SMF wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 dem Fahrkarteninhaber verrechnet. Rückerstattungen erfolgen ausschliesslich durch die Abgabe von Wertgutscheinen der SMF in der Höhe des Rückerstattungsbetrages.

### 3.2 Rückerstattungen SMF Webshop

Jegliche Forderungen auf Rückerstattungen für Tickets, die im Webshop der Sportbahnen Melchsee-Frutt erworben wurden, werden direkt über Ticketcorner abgewickelt. Es gelten die dortigen Vertragsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter: [Ticketcorner Ski](#)

### 3.3. Verlust von Fahrkarten

Vergessene oder verlorene Saisonkarten der SMF sowie Mehrtageskarten (ab 2 Tagen) werden gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Neben den Kosten für

eine neue KeyCard (Datenträger) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Beim Ersatz eines vergessenen oder verlorenen Magic Pass gelten die AGB der Magic Mountains Cooperation.

### 3.4. Missbrauch von Fahrkarten

Das Kassen-, Bahn- oder Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrkartenkontrollen durchzuführen. Die Fahrgäste haben sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrkarten, insbesondere die Übertragung von Fahrkarten oder Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Neben dem Preis für die Fahrkarte der unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrkarte wird, gemäss dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG), ein Zuschlag von CHF 150.00 erhoben. Die SMF behalten sich überdies vor, eine polizeiliche Verzeigung bzw. strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Der Fahrkarteninhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Fahrkarte kein Missbrauch durch Dritte ermöglicht wird.

Bei einem Missbrauch eines Magic Pass gelten die AGB der Magic Mountains Cooperation.

### 3.5. Fehlverhalten / Verstösse

Bei einem Verstoss gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SMF, bei Missachtung von Anordnungen des Kassen-, Bahn- oder Kontrollpersonals, bei rücksichtlosem Verhalten, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Absperrungen und Weisungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen können die SMF dem Wintersportler die Fahrkarte entschädigungslos entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Pisten geschlossen und das Befahren der Pisten verboten. Die letzte Pistenkontrolle wird jeweils nach Schliessung der Transportanlagen durchgeführt. Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Personen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, sind die SMF berechtigt, den fehlbaren Fahrgäst polizeilich zu verzeigen. Wer Transportanlagen und Einrichtungen der SMF beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

### 4. Transportdienstleistungen für Dritte

Für Transportdienstleistungen (insbesondere Güter und Gepäck) gelten die Transportbestimmungen ergänzend zu den AGB.

### 5. Betriebsstörungen / Betriebseinstellungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage muss der Betrieb der Transportanlagen aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Daraus entstehen keine Ansprüche auf Rückerstattungen. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingten, reduzierten Bahnbetriebs oder infolge Zufalls, höherer Gewalt, Streiks oder behördlichen Anordnungen begründen keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Fahrkarten. Unterbrüche, sowie temporäre Betriebseinstellungen von Teilen der Transportanlagen in Folge von Bau-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, Sperrungen von Pisten und Wegen, auch für Veranstaltungen oder betriebsbedingte Anpassungen der Fahrpläne und Öffnungszeiten berechtigen ebenfalls nicht für Rückerstattungen in irgendeiner Form.

## 6. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein Wintersportler einen Unfall bei der Benützung der Transportanlagen oder im Wintersportgebiet der SMF, kann er den Rettungsdienst der SMF in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird dem Wintersportler in Rechnung gestellt. Verrechnet werden eine Grundpauschale, die Leistungen des Rettungsdienstes, benötigtes Material sowie allfällige Leistungen von Dritten, wenn diese den SMF in Rechnung gestellt werden. Leistungen von Dritten (z.B. REGA, Spitalaufenthalte, Arztbesuche usw.) sind direkt durch den Wintersportler zu bezahlen. Es ist Sache des Wintersportlers, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seinen Versicherungen geltend zu machen. Unfälle sind unverzüglich an der nächsten Station einer Transportanlage, einer Kasse oder einem Büro der Gästeinformationen zu melden, um Angaben zum Hergang des Unfalles zu machen.

## 7. Variantenfahren / Wald- und Wildschutzzonen

Für Wintersportler bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Wer Spuren in gefährlichen Hängen hinlegt, verleitet andere, unerfahrene Wintersportler zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der SMF sind im freien Gelände angelegt. Waldparzellen gelten teilweise als geschützte Wald- und Wildschutzzonen und müssen umfahren werden. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert. Die Wintersportler werden ausdrücklich aufgefordert, die Hinweistafeln der SMF zu beachten. Das Befahren von gesperrten oder markierten Wald- und Wildschutzzonen kann den Entzug der persönlichen Fahrkarten bis hin zur Verzeigung bei den zuständigen Stellen mit sich bringen.

## 8. Beanstandungen und Haftung

Allfällige Beanstandungen von Fahrkarteninhabern und Kunden, welche die Leistungserbringung durch die SMF betreffen, sind unverzüglich an die SMF zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Fahrkarteninhaber und Kunden allfällige Ansprüche gegenüber den SMF verloren. Die SMF haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihre Mitarbeitenden verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine Haftung der SMF für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge

- Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h. Missachten von Hinweistafeln und Markierungen, insbesondere beim Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachten von Weisungen und Warnungen der Mitarbeitenden der SMF und des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- Fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Transportanlagen und Pisten
- Ausübung von Risiko-Sportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen etc.

Im Übrigen stützt sich die Haftung der SMF auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Die SMF haften nicht für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten und geschlossenen Skipisten. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander-, Schneeschuh- und

Schlittelwegen ausgeschlossen. Für Personen- oder Sachschäden, welche in der Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, haften die SMF im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

## 9. Versicherung

Die SMF empfehlen den Fahrkarteninhabern und Kunden, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. ein Annullierungskostenversicherung wie auch, Reiseunfall-, Reisekranken- und Rückreisekostenversicherung.

## 10. Kundendaten

Einzelne Bereiche der SMF werden überwacht. Zusätzlich erfolgt punktuell eine Videoüberwachung. Die SMF verpflichten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kundennutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungs-massstäben, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von Verkaufsförderung, Produktdesign und Verbrechensverhütung verwendet. Die Fahrkarteninhaber und Kunden anerkennen hiermit und stimmen zu, dass die SMF in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fahrkarteninhabern und Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die SMF gesetzlich verpflichtet werde, Personendaten an Dritte weiterzugeben.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Rechtsbeziehungen zwischen den Fahrkarteninhabern und Kunden und den SMF ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen OW.

Kerns, im Dezember 2025